

EINKAUFSBEDINGUNGEN der Weleda AG

Sowie der Tochtergesellschaft Weleda Trademark AG

Stand: April 2026

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, d.h. solchen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche die Rechtsgeschäfte mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Berufsausübung abschließen.
- 1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Lieferanten, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (AEB). Sind unsere AEB in das Geschäft mit dem Lieferanten eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil, auch wenn der Lieferant hierauf im Rahmen der geschäftlichen Beziehung standardmäßig auf seinen Angeboten / Lieferdokumenten oder mittels sonstiger Erklärungen auf die Geltung dieser verweist. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als unsere Anerkennung oder Zustimmung.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten muss innerhalb von zwei Werktagen bei uns eingegangen sein. Die Bestellung ist zu unseren Bedingungen verbindlich, soweit der Lieferant dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.2 Sofern die Bestellung Bezug nimmt auf die Warenherkunft von einem bestimmten Hersteller ist mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten die Herstellereigenschaft für die bestellte Ware des in der Bestellung benannten Herstellers eine vertraglich geschuldete Eigenschaft der bestellten Ware. In diesem Fall darf der Lieferant nicht Waren von einem anderen Hersteller als bestellt liefern, ohne vorher Rücksprache mit uns zu halten

3 Zeichnung und sonstige Unterlagen, Geheimhaltung

- 3.1 Alle dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle, Druckvorlagen und sonstigen Unterlagen bleiben, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Sie sind uns nach Durchführung des Vertrages kostenlos und unverzüglich zurückzusenden.
- 3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle betriebsinternen Informationen, die er im Zuge der Annahme und Ausführung von Bestellungen über unser Unternehmen und über unsere Produkte erlangt, geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer der geschäftlichen Beziehung zwischen den beiden Parteien und nach deren Beendigung durch die letzte seitens des Lieferanten erfolgte Zulieferung zwei weitere Jahre. Diese Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit diese betriebsinternen Informationen (a) vor Bekanntgabe dem Lieferanten bereits bekannt waren und der Lieferant dies uns unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Information schriftlich oder in Textform mitteilt, oder (b) durch Publikationen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit bekannt sind, oder (c) auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Verfügung Dritten offenbart werden müssen, oder (d) zum vertragsgerechten Vollzug dieses Vertrages durch den Lieferanten zwingend Dritten offenbart werden müssen, wobei in diesem Fall die Dritten zu unseren Gunsten durch den Lieferanten ebenso zur Geheimhaltung zu

WELEDA

verpflichten sind, wie der Lieferant selbst. Die Drittverpflichtung hat uns der Lieferant dabei unverzüglich unaufgefordert nachzuweisen.

- 3.3 Bei der Erbringung der vereinbarten Leistung ist es möglich, dass der Lieferant oder seine Mitarbeiter Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen können. Der Lieferant ist zur Verschwiegenheit verpflichtet sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit für die Durchführung der vereinbarten Leistungen. Der Lieferant verpflichtet sich in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität bei Kenntnis und Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten und die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

4 Liefertermine

- 4.1 Wenn der Lieferant vor Eintritt eines vereinbarten festen oder von ihm angegebenen Liefertermins feststellt, oder feststellen kann, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist er verpflichtet uns unverzüglich schriftlich oder in Textform darüber zu unterrichten. Unterrichtet er uns schuldhaft bis drei Tage vor Eintritt des vereinbarten festen, oder von ihm angegebenen Liefertermins nicht, so verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an uns von 1% des Nettowarenlieferwertes (netto ohne MwSt.) der für diesen Liefertermin vereinbarten und/oder avisierten Ware. Die Vertragsstrafe ist am vereinbarten festen oder mangels eines solchen, dem vom Lieferanten angegebenen Liefertermin fällig. Für alle Fälle ihres denkbaren Anfalles innerhalb der Vertragsbeziehung zu dem Lieferanten ist die Vertragsstrafe begrenzt auf einen Höchstbetrag in Höhe von CHF 50.000,--. Weitergehende oder andersartige gesetzliche Ansprüche (z.B. wegen Lieferverzug) bleiben vorbehalten, bei deren Geltendmachung wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges und in den Fällen gemäss Ziff. 4.1. ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen um eine unterbrechungsfreie Versorgung unsererseits sicherzustellen. Etwaige Maßnahmen müssen uns vom Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform mitgeteilt und von uns nach billigem Ermessen genehmigt werden. Die Genehmigung darf von uns nur verweigert werden, sofern den Vertragszweck ernsthaft gefährdende Gründe vorliegen.
- 4.3 Für Unterlieferanten hat der Lieferant wie für eigene Leistung und Nichtleistung einzustehen. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich einem Vorbehalt der ordnungsgemässen Selbstbelieferung.
- 4.4 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt durch die Annahme verspäteter Leistung unberührt.
- 4.5 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 4.6 Der voraussichtliche Anliefertermin ist uns spätestens zwei Tage vor Anlieferung schriftlich oder in Textform zu avisieren.

5 Preise, Gefahrübergang, Gefahrgut

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise frei an den von uns benannten Bestimmungsort in Deutschland, Frankreich oder der Schweiz, einschließlich Zoll, Fracht, Verpackung, Gebühren (DDP).
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Lieferanten bis an unsere Laderampe bzw. unsere Empfangsstelle am Bestimmungsort (DDP).

5.3 Beim Verladen und Transportieren von gefährlichen Gütern ist für ausreichend Ladungssicherung nach den aktuell geltenden Vorschriften zu sorgen.

Die Kennzeichnung beim Transport gefährlicher Güter muss ebenfalls den aktuell geltenden Vorschriften (ADR, IMDG-Code, IATA-DGR) entsprechen.

6 Zahlung, Forderungsabtretung

6.1 Die Zahlungsfrist beginnt soweit nichts anderes vereinbart wurde ab Rechnungseingang bei uns zu laufen, nicht jedoch vor vollständiger Lieferung der bestellten Ware.

6.2 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden, soweit sie nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

7 Eingangskontrolle, Mängelrüge

7.1 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen auf den Frachtbriefen nachgewiesenen Gewichte.

7.2 Wir behalten uns vor, Warenlieferungen ohne Warenbegleitpapiere nicht anzunehmen und an den Absender auf dessen Kosten zurückzusenden.

8 Mängelhaftung

8.1 Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel.

8.2 Der Lieferant gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen. Nach den gesetzlichen

Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die festgelegten Spezifikationen.

8.3 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungspflichten des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt.

8.4 Die bei der Mängelbeseitigung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht, Ab- und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei uns.

8.5 Die Mängelansprüche verjähren in dreißig Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist.

8.6 Im Falle der Nachbesserung leistet der Lieferant wie für den Gegenstand der Erst-Lieferung bezogen auf den konkret beseitigten Mangel Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung des Mangels.

9 Höhere Gewalt

Falls durch Einwirkung höherer Gewalt die Ausführung des Vertrages verzögert wird, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung. Der Lieferant wird uns über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt, sowie über die voraussichtliche Dauer der Störung unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. Dauert die Störung länger als sechs Wochen, so steht uns das Recht zu, von dem durch die Verzögerung noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

10 Insolvenz

10.1 Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Lieferanten oder Ablehnung des Antrages auf Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag.

10.2 Betrifft die Insolvenz eines Zulieferers des Lieferanten, dann hat sich der Lieferant unverzüglich um Ersatzware zu bemühen. Die Voraussetzungen zur Anlieferung der Ersatzware sind mit der Weleda schriftlich zu vereinbaren.

11 Transportrisiken

Soweit der Lieferant für den Transport haftet, muss er seine Transportrisiken über eine gültige Transportversicherung mit ausreichender Deckungssumme absichern. Auf Verlangen muss uns die Police vorgelegt werden.

12 Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind. Hierunter fallen insbesondere auch in- und ausländische gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster oder Marken. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns oder an unsere Abnehmer wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden, soweit die Verletzung des gewerblichen Schutzrechtes auf dem vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand beruht.

13 Produkthaftung

13.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns durch Dritte gestellt werden, wenn durch den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Gebrauch unserer Produkte Dritten Schaden entstanden ist und dieser Schaden auf schuldhaft verursachte Fehler in der Konstruktion oder der Produktion der an uns gelieferten Liefergegenstände des Lieferanten und/oder auf einer Verletzung seiner Kontroll- und Produktbeobachtungspflicht seiner an uns gelieferten Liefergegenstände zurückzuführen ist.

13.2 Unter denselben Voraussetzungen haftet der Lieferant auch für Schäden, die uns durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z.B. durch Rückholaktionen) entstehen.

14 Haftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15 Preissteigerung

Preise gelten grundsätzlich fest für die Dauer des vereinbarten Vertrages, sofern nichts anderes vereinbart ist. Preissteigerungen müssen uns mindestens drei Monate vor deren Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Sofern wir mit der Preissteigerung nicht einverstanden sind, steht uns ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt der Geltung der neuen Preise zu.

16 Werbematerial

Der Lieferant darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung hinweisen.

17 Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 REACH Verordnung (EC 1907/2006) muss von den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort.

18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, juristischen Personen oder Personengesellschaften ausschließlich Arlesheim. Der Gerichtsstand Arlesheim gilt auch für Lieferanten, die innerhalb

WELEDA

des Gebietes der Schweiz keinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

18.3 Die Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss der schweizerischen Kollisionsregeln. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen. Im Geschäftsverkehr mit ausländischen Zwischenhändlern findet das CISG Anwendung.